

Harzige Öffnung des Briefmarktes

Hoher Marktanteil und hohe Dienstleistungsqualität der Schweizerischen Post

Der Marktanteil der Post liegt auch im geöffneten Teil des Briefmarktes noch bei fast 100 Prozent. Der Regulator bescheinigt der Post eine hohe Dienstleistungsqualität.

Hansueli Schöchli, Bern

Auch im Zeitalter der elektronischen Post sind Briefe nicht ausser Mode geraten. Ein Brief wirkt persönlicher und vielleicht auch verbindlicher als eine per Tastendruck versandte E-Mail. Die Zahl der verschickten Briefe ist zwar rückläufig, doch das Schrumpftempo ist bemerkenswert bescheiden. Seit dem Jahr 2000 gingen die Briefvolumen im Schnitt um 2 Prozent pro Jahr zurück, 2011 lag das Minus bei 1,3 Prozent.

Für Briefe bis 50 Gramm hat die Schweizerische Post nach wie vor das Monopol. Doch auch im geöffneten Markt bei Briefen über 50 Gramm hält die Post noch einen Marktanteil von über 99 Prozent, wie der Postregulator am Montag anlässlich der Publikation seines Jahresberichts 2011 betonte: «Noch immer profitiert die Post vom Schutz des Restmonopols, ihrem flächendeckenden Poststellennetz und von hohen Investitionen in neuste Technologien.» Im 2004 geöffneten Paketmarkt haben neue Wettbewerber immerhin etwa 20 Prozent Marktanteil erreicht.

Selbst eine vollständige Öffnung des Briefmarkts würde die Grundversorgung der Post nicht infrage stellen, sagte Postregulator Marc Furrer. Er verwies auf geöffnete Märkte wie Schweden (seit 1993) und Deutschland (seit 2008), wo die ehemaligen Monopolisten immer noch fast 90 Prozent Marktanteil aufwiesen. Die Dienstleistungsqualität der Schweizer Quasimonopolistin im Briefmarkt ist laut dem Postregulator im internationalen Vergleich hoch. 97,5 Prozent der A-Post-Briefe kamen letztes Jahr pünktlich an (das heisst bis spätestens am Folgetag), womit wie schon im Vorjahr die Zielvorgabe von 97 Prozent übertroffen wurde. Bei den B-Post-Briefen erreichte die Pünktlichkeitsquote die Rekordmarke von 99,3 Prozent. Bei den Paketen lag die Post ebenfalls über dem Zielwert von 97 Prozent.

Auch die Vorgaben zur Erreichbarkeit hat die Post erfüllt. Mindestens 90 Prozent der Bevölkerung sollen zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb 20 Minuten die nächste Postdienstleistungsstelle erreichen. 2011 schaffte die Post eine Marke von 91,7 Prozent, mit Hausservice-Lösungen waren es gar 92,6 Prozent.

Die Postkunden zeigten sich in der Umfrage für 2011 mit durchschnittlich 79 Punkten auf einer 100er-Skala ähnlich zufrieden wie ein Jahr zuvor. Zufrieden zeigte sich auch Postregulator Marc Furrer, der im Gegensatz zum Vorjahr keine Rüffel zu verteilen hatte,



Schwingt bei Beurteilungen der Schweizerischen Post immer mit: die als «gut» in Erinnerung gebliebene PTT-Zeit. S. SCHMIDT / KEYSTONE

sich aber auch nicht für erfolgreiche Interventionen auf die Schultern klopfen konnte. Im Unterschied zu 2010 sorgte die Post in jüngster Zeit nicht mit Plänen zum Leistungsabbau für Kritik, sondern mit Preiserhöhungen für Nachnahmesendungen sowie mit der Einführung einer Gebühr auf Vollmachten für das Abholen von Postsendungen. Diese Preiserhöhungen waren laut Regulator Marc Furrer aber «begründ-

bar», weil die Dienstleistungen zuvor nicht kostendeckend gewesen seien. Der Postregulator beschränkte sich somit auf die leise Mahnung, dass die Kunden «sensibel» auf Preiserhöhung reagierten und die Post dies zu berücksichtigen habe. Gemäss Briefpostindex lag die Schweiz 2011 preislich im Mittelfeld unter 15 europäischen Ländern, was angesichts des hohen Frankenkurses nicht übel klingt. Die Schweizer

Paketpreise lagen unter dem europäischen Durchschnitt.

Die administrativ dem Generalsekretariat des Departements Leuthard angesiedelte Postregulationsbehörde mutiert im dritten Quartal 2012 nach dem Muster der Telekombranche zur «unabhängigen» Postkommission unter Leitung des ehemaligen Zürcher CVP-Regierungsrats Hans Hollenstein.

Meinung & Debatte, Seite 21

Parlamentsdebatte über Initiative und neue Alternative zu Poststellen

P. S. · Die Post bzw. die Versorgung mit Postdienstleistungen werden zum nächsten Mal in zwei Wochen Gegenstand einer parlamentarischen Debatte sein – dies ungeachtet der eben aufgegleisten Reformen für den Postmarkt bzw. das eidgenössische Unternehmen (vgl. Hauptartikel). Anlass dafür ist die Volksinitiative «Für eine starke Post».

Das von der Gewerkschaft Kommunikation 2010 eingereichte Begehren, das als Druckmittel die parlamentarischen Beratungen zu den beschlossenen Reformen von Post und Postmarkt begleitete, knüpft an die Initiative «Postdienste für alle» an, die 2004 vor dem Volk knapp gescheitert war. Oberstes Ziel der neuen Initiative ist die Fixierung eines flächendeckenden Poststellennetzes in der Bundesverfassung; das Personal bliebe, so das Kernanliegen, direkt bei der Post angestellt. Dies würde die Umwandlung von Poststellen in Postagenturen verhin-

dern. Finanzieren möchte die Gewerkschaft ihre teure Lösung nicht mehr wie 2004 durch Subventionen, sondern durch die Rente aus dem Restmonopol der Post bei den Briefen sowie aus den Gewinnen einer Postbank. Die vorbereitende Kommission des Nationalrates hat sich mit 17 zu 5 Stimmen entschieden, das Anliegen abzulehnen.

Die Mehrheit ist der Ansicht, teils seien die Anliegen der Initianten im Zuge der beschlossenen Reformen bereits erfüllt worden, teils habe sich das Parlament schon mehrfach dagegen ausgesprochen. Tatsächlich hat das Begehren nicht nur im Gesetz, sondern auch im Entwurf für die bundesrätliche Verordnung dazu Spuren hinterlassen. Sie sieht vor, dass Postdienstleistungen binnen 20 Minuten von jedem bewohnten Punkt aus zu erreichen sein müssen.

Unterdessen testet die Post eine technische Innovation, die den kostengünsti-

geren Weiterbetrieb von eigenen Filialen ermöglichen könnte. Sprecher Oliver Flüeler bestätigte einen Bericht der Zeitung «Sonntag», wonach Tresore getestet werden, die grosse Bareinzahlungen gestatten, ohne dass die Poststellen mit den bis anhin nötigen aufwendigen Sicherheitsanlagen ausgestattet werden müssen. Möglich sind dort allerdings nur Auszahlungen aus der Kasse von maximal 300 Franken. Das heisse freilich nicht, dass künftig auf Auslagerungen in Agenturen verzichtet würde, in denen wegen des Geldwäschereigesetzes keine solchen Einzahlungen möglich sind. Erweise sich das neue System als praxistauglich, sei es zusätzlich zu Agenturen und Hausservice lediglich eine dritte kostengünstige Alternative zu herkömmlichen Poststellen. Künftig soll das Filialnetz der Post im Rahmen der rechtlichen Vorgaben laufend auf seine Effizienz überprüft werden.

Didier Burkhalter am Nato-Gipfel

(sda) · Bundesrat Didier Burkhalter hat sich am Montag am Nato-Gipfel in Chicago für eine umfassende Sicherheitspolitik eingesetzt. Diese soll seiner Meinung nach vor allem auf Friedensförderung, Völkerrecht und dem Schutz der Menschenrechte basieren. Stabilität in Europa sei eine der Prioritäten der Schweizer Aussenpolitik, sagte Burkhalter in einer Rede vor der Versammlung am Montagnachmittag in Chicago. «Nur starke Partnerschaften ermöglichen es uns, neuen Bedrohungen zu begegnen», sagte der Aussenminister.

Die Schweiz will die Zusammenarbeit der Nato mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vorantreiben. «Die Schweiz wird 2014 die Präsidentschaft der OSZE übernehmen, und in diesem Rahmen wollen wir die Zusammenarbeit dieser Institutionen zur Priorität machen», so Burkhalter.

BUNDESGERICHT

Bösgläubiger verheirateter Witwer

Die Rente ist zurückzuzahlen

fel. Luzern · Wer nach dem Tod seiner Frau wieder heiratet und jahrelang weiterhin eine Witwerrente bezieht, kann sich nicht auf seinen guten Glauben berufen, wenn die Ausgleichskasse die zu Unrecht bezogenen Rentengelder zurückfordert. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts im Falle eines Mannes hervor, der nun im Betrag von über 20 000 Franken zur Kasse gebeten werden darf.

«Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt», sagt das Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 25). Im Streitfall muss laut einstimmig ergangenen Urteil der II. Sozialrechtlichen Abteilung des höchsten Schweizer Gerichts der Emp-

fänger der Rente beweisen, dass er diese gutgläubig bezogen hat. In dem konkret beurteilten Fall war indes nicht mehr klar zu eruieren, ob der verwitwete Mann der Ausgleichskasse seine erneute Verheiratung gemeldet hatte oder nicht. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich drehte indes die Beweislast um: Da die Ausgleichskasse das Dossier unvollständig geführt habe, müsse sie die Folgen der Beweislosigkeit tragen und auf eine Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Renten verzichten.

Das Bundesgericht bleibt indes dabei, dass der Versicherte beweispflichtig und damit zur Rückerstattung verpflichtet ist, weil er seinen guten Glauben nicht nachzuweisen vermag. Allerdings wird im Urteil aus Luzern angefügt,

dass er selbst dann nicht gutgläubig wäre, wenn er nachzuweisen vermöchte, dass er tatsächlich die Ausgleichskasse über seine Wiederverheiratung informiert hätte. Wörtlich meint das höchste Gericht: «Man kann als wiederum Verheirateter nicht gutgläubig über Jahre hinweg weiterhin eine Witwerrente beziehen, ohne bei der Ausgleichskasse je nachgefragt zu haben, ob die Anzeige der neuerlichen Eheschliessung eingegangen und die Weiterausrichtung der Rente tatsächlich rechens sei. Für jedermann ist nämlich einsichtig, dass der neue Zivilstand den alten ersetzt, an welchen der Bezug der Witwerrente, allein schon dem Namen nach, gebunden war.»

Urteil 9C_951/2011 vom 26. 4. 12 – BGE-Publikation.

BUNDESGERICHT

Volksschule für Behinderte

Kein Anspruch auf Optimum

Behinderte Kinder haben nach Möglichkeit die Volksschule und nicht eine Sonderschule zu besuchen. Laut Bundesgericht kann damit die Integration gefördert werden. Doch gibt es keinen verfassungsmässigen Anspruch auf optimierten Schulunterricht.

jop. Lausanne · Mit ihrem einstimmig gefällten Urteil hat die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde eines 14-jährigen Knaben und seiner Eltern aus dem Kanton Schwyz abgewiesen. Der Junge leidet an einer hochgradigen Wahrnehmungsstörung und konnte dem Unterricht in der Volksschule bereits ab der ersten Klasse nur unter grossem Aufwand folgen. Die Schwyzer Behörden lehnten vor einem Jahr den Antrag des Schulpsychologen ab, das Kind ab der ersten Sekundarstufe für vorerst ein Jahr auf eine Sonderschule zu schicken. Die Schulverantwortlichen wurden verpflichtet, eine integrative Lösung an der Regelschule zu organisieren, unter Gewährung von sonderschulischen Massnahmen.

Integration Rechnung tragen

In ihrem Urteil halten die Richter fest, dass die Ausgestaltung der Sonderschulung grundsätzlich Sache der Kantone ist und ihnen dabei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt. Gemäss dem Schweizer Konzept sind sonderschulbedürftige Kinder nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot zu integrieren. Diese Lösung ist vorzuziehen, solange sie mit dem Unterricht an einer Sonderschule mindestens gleichwertig ist. Laut Gericht ergibt sich die Präferenz für den Besuch der Regelschule nicht nur aus kantonalem Recht, sondern auch aus der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Behinderten. Dessen Grundgedanke sei es, behinderten Menschen zu erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Diesen Zielen werde durch eine mit angemessenen Fördermassnahmen begleitete Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule Rechnung getragen. Der Kontakt zu nichtbehinderten Gleichaltrigen werde dadurch erleichtert. Im konkreten Fall sei zumindest vorerst eine integrierte Schulung auch noch möglich. Der Knabe habe bisher gute Noten erzielt, wenn auch unter grossem Aufwand.

Ausreichender Unterricht

Was die Gleichwertigkeit von Regel- und Sonderschulunterricht betrifft, darf als Messlatte laut Bundesgericht nicht die bestmögliche Lösung herangezogen werden. Mit Rücksicht auf das begrenzte finanzielle Leistungsvermögen des Staates hätten sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder von der Bundesverfassung her nur Anspruch auf ausreichenden, nicht aber auf idealen oder optimalen Grundschulunterricht. Da jedes Kind letztlich einzigartig sei, werde der standardisierte Unterricht im Klassenverband nie jedem einzelnen Schüler gerecht. Ein weitgehend individualisierter Unterricht wäre aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Bei behinderten Kindern sei es zwar gerechtfertigt, einen grösseren Schulungsaufwand zu betreiben. Weil der Staat seine Mittel rechtsgleich zu verteilen habe, müsse behinderten Kindern deshalb nicht ungeachtet der Kosten ein individuell optimiertes Schulprogramm geboten werden, solange nichtbehinderten Kindern gleichzeitig nur ein Standardangebot zur Verfügung stehe.

Urteil 2C_971/2011 vom 14. 4. 2012 – BGE-Publikation.